



Gemeinde Proleb
8712 Proleb, Gemeindeftrasse 2
Tel.: 03842 81289

Der Gemeinderat der Gemeinde Proleb hat auf Grund des Steiermarkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermachtung gema § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948; BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, in seiner Sitzung vom 09.10.2007 und nderungen in seiner Sitzung vom 05.07.2011 nachstehende

Mullabfuhrordnung

erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde erfullt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsatzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zahlen insbesondere nachvollziehbare Manahmen zur Abfallvermeidung, Manahmen fur die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Manahmen und Projekte zur Forderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Fur die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgutern sowie Manahmen der Wirtschaftsforderung durch die Gemeinde gelten die Grundsatze gema § 2 StAWG 2004.
- (2) Fur die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Proleb anfallenden Siedlungsabfalle gema § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Proleb eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfalle (Bioabfalle), der sperrigen Siedlungsabfalle (Sperrmull), des Straenkehrrechts sowie der gemischten Siedlungsabfalle (Restmull), die im Gemeindegebiet anfallen.
- (4) Die Erbringung der Abfallsammlung von Altpapier, gemischte Siedlungsabfalle (Restmull und Gewerbemull) und biogene Siedlungsabfalle (Bioabfalle) werden im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Kleinregion Murtal von der Stadtgemeinde Leoben abgewickelt. Zur Besorgung der ublichen Abfuhr von den verbleibenden Abfallen bedient sich die Gemeinde Proleb im Interesse der Zweckmaigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfalle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beforderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die ublichen Interessen gema § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeintrachtigen.
- (2) Als Abfalle gelten Sachen, deren ordnungsgemae Sammlung, Lagerung, Beforderung und Behandlung als Abfall im ublichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeintrachtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung,

Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse können auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

(1) Der Abfuhrbereich umfasst jenes Gebiet, innerhalb dessen die regelmäßige Sammlung und Abfuhr des Restmülls durch die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke mit den vorhandenen Einrichtungen technisch möglich und der Gemeinde wirtschaftlich zumutbar ist; es ist dies das gesamte Gemeindegebiet mit folgenden Ausnahmen:

- a) Proleber Berg;
- b) Kletschach 40 - 63;
- c) Bruckerstraße 91 - 95;
- d) Penggen 1 - 18;
- e) Silberseeweg 1 – 9;
- f) Prentgraben 10 – 15,
- g) Veitsberg 1 – 23 und
- h) Kleingärten

(2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Proleb folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer abzuliefern sind:

Altstoffsammelzentrum der Gemeinde - jeweils Montag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am 1. Samstag im Monat von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben. Für diese zusätzliche Leistung wird eine Ermäßigung in Form eines Sondertarifs gewährt.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Leoben kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Proleb von amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Proleb, Landesstraße Nr.: 69 abzugeben.

- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Proleb, Landesstraße Nr.: 69 abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770, 800 oder 1100 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden; für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Liegenschaften – ausgenommen Jagdhütten, Wochenendhäuser, Kleingärten und bewirtschaftete Almhütten - werden mindestens 52 Müllsäcke pro Jahr festgesetzt.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Proleb diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 120 und 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Proleb von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Proleb Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Proleb werden die im Anhang A genannten Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen in geeigneter Weise (Abfuhrkalender) zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle von Betrieben, Anstalten, sonstigen Arbeitsstellen (Gewerbemüll), Mehrparteihäusern sowie von Haushalten mit mehr als 5 Personen werden alle 2 Wochen und die verbleibenden Haushalte werden alle 4 Wochen durchgeführt. Im Einzelfall kann die Abfuhrfrequenz bzw. die Behältergrößen auf begründeten Antrag angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis März alle 2 Wochen durchgeführt. Die Reinigung der Biotonnen werden 7-mal jährlich von der Stadtgemeinde Leoben durchgeführt.
- (5) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt montags von 13:00 – 18:00 Uhr und am 1. Samstag im Monat von 10:00 – 12:00 Uhr (ausgenommen an Feiertagen) im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Proleb. Sollte Montag ein Feiertag

sein, erfolgt die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen am Dienstag. Falls der Samstag ein Feiertag ist, wird am darauffolgenden Samstag das Altstoffsammelzentrum geöffnet.

- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.
- (7) Die Restmüllsammlung erfolgt aufgrund des Entsorgungsintervalles in 2 Zonen: Zone 1: von Landesstraße 1 bis 69, Proleb, Veitsberg und Proleber Berg und Zone 2: von der Kreuzung Proleb / Köllach, Kletschach und Köllach.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben vom 29.09.2005 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

(1) Biogene Siedlungsabfälle:

Biologische Verwertungsgesellschaft der Fa. LE Gas Ges.m.b.H, Obritzfeldweg 1, 8700 Leoben.

(2) Straßenkehrrecht (Straßenkehrrecht, der aufgrund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist):

Mechanische Aufbereitungsanlage der Fa. Anton Mayer Ges.m.b.H, Murfeld 1, 8770 St. Michael

(3) Sperrige Siedlungsabfälle:

Mechanische Aufbereitungsanlage der Fa. Anton Mayer Ges.m.b.H, Murfeld 1, 8770 St. Michael

(4) Gemischte Siedlungsabfälle:

Mechanische Aufbereitungsanlage der Fa. Anton Mayer Ges.m.b.H, Murfeld 1, 8770 St. Michael

(5) Altpapier:

Mechanische Aufbereitungsanlage der Fa. Anton Mayer Ges.m.b.H, Murfeld 1, 8770 St. Michael

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Leoben über.

- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Proleb an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15

Grundgebühr und variable Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsg Gebühr entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Müllbehälter aufgestellt bzw. die Müllsäcke bezogen werden.
- (2) Die Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen und betragen gemäß dem jeweils aktuellen kundgemachten Gebühren.
- (3) Die Grundgebühr richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen. Bei Gewerbebetrieben richtet sich die Grundgebühr nach der Anzahl der Dienstnehmer.
- (4) Die variable Abfuhrgebühr richtet sich nach der Anzahl der Abfahren (2-wöchentlich oder 4-wöchentlich) und Größe der Müllbehälter (Behältervolumen).

Außerhalb des Abfuhrbereiches wird für die Eigeneinbringung der Müllsäcke in die Sammelbehälter und die Eigenkompostierung ein Sondertarif verrechnet. Diesen Haushalten werden **52 Müllsäcke pro Jahr** zur Verfügung gestellt. Die Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen und betragen gemäß dem jeweils aktuellen kundgemachten Gebühren.

Für Wochenendhäuser werden diesen Haushalten zum Bezug und der Abgabe von **12 Müllsäcken pro Jahr** berechtigt. Die Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen und betragen gemäß dem jeweils aktuellen kundgemachten Gebühren.

Für Kleingärten werden zum Bezug und der Abgabe von **7 Müllsäcken pro Jahr** bereitgestellt. Die Benützungsg Gebühr setzt sich aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen und betragen gemäß dem jeweils aktuellen kundgemachten Gebühren.

Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 16

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Baumschnitt, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Proleb zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 17

Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen enthalten.

§ 18

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Abfuhrgebühr (nach dem Abfuhrvolumen) wird dem tatsächlichen Behältervolumen mit dem der Änderung folgenden Monats ersten angepasst.
- (3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 19

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Steiermärkischen Landesabgabenordnung (LAO) 1963 i. d. g. F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Diese Änderungen der Müllabfuhrordnung treten mit 01.08.2011 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Werner Scheer e.h.